Oelser Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postscheckkonten
Kreiskommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.

Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfgespaltene Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co in Oels.

Nr. 21. **Oels,** den 2. Mai 1924. **62. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

L. III. 408. Oels, den 25. April 1924.

Aufbewahrung von Quittungskarten der früheren Landesversicherungsanstalt Westpreußen.

Die Landesversicherungsanstalt Danzig führt darüber Klage, daß ihr von deutschen Quittungskarten-Ausgabestellen in großer Zahl umgetauschte Quittungskarten übersandt werden, die auf die Landesversicherungsanstalt Westpreußen lauten, obwohl deren Inhaber im Gebiete des Deutschen Reiches wohnen. Die geschäftliche Behandlung dieser Quittungskarten verursacht erhebliche Arbeit, vielfach ist die Uebersendung an die Landesversicherungsanstalt Danzig auch deshalb unzweckmäßig, weil inzwischen die Vorkarten an die für den Wohnort des Versicherten zuständige Landesversicherungsanstalt abgegeben worden sind. Das Verfahren der Ausgabestellen entspricht nicht den bestehenden Vorschriften, denn nach § 1423 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und den auf Grund des § 1419 Abs. 1a a. a. O. ergangenen Ausführungsbestimmungen haben die Quittungskarten-Ausgabestellen umgetauschte Karten in gewissen Zeitabständen der Versicherungsanstalt Schlesien und nicht der Ursprungsanstalt vorzulegen.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

L. III. 398. Oels, den 24. April 1924.

Beglaubigungen von Rentenquittungen.

Durch das Reichsversicherungsamt ist zur leichteren Abwickelung des Beglaubigungsgeschäfts durch die Gemeinde- und Polizei-Behörden usw. versuchsweise verfügt worden,

daß bei allen Rentenquittungen über monatliche Zahlungen die Beglaubigung der Unterschriften, eine Lebens- oder Witwenschaftsbescheinigung schon vom 14. Tage vor dem Ablauf jedes Vierteljahres ab vorgenommen werden kann.

Geldbeträge, die Leistungen aus der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung betreffen, werden bei der Auszahlung durch die Post vom 1. Dezember 1923 ab auf volle Milliarden Mark aufgerundet. Dies gilt auch für die kleinen, nicht durch Zulagen aufgewerteten Unfallrenten. Bei gleichzeitiger Zahlung mehrerer Beträge, zum Beispiel von Rente und Zulage, wird die Aufrundung nur einmal vorgenommen (vergl. auch § 5a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über Aenderung der Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung des Art. II Nr. 1 der Verordnung über Vereinfachung in der Sozialversicherung vom 30. Oktober 1923. (Reichsgesetzbl. I S. 1057.)

Hiernach ist die Beglaubigung von Rentenquittungen wesentlich erleichtert worden.

Der Zeitraum der Beglaubigungsfrist ist von einem auf vierzehn Tage erweitert, der maßgebende Zeitpunkt von der Mitte an das Ende des Vierteljahres verlegt worden; die Beglaubigung deckt also nicht mehr den letzten Monat des laufenden und die beiden ersten Monate des folgenden Vierteljahres, sondern die drei Monate des nächsten Vierteljahres Es erscheint zweckmäßig, eine beglaubigte Quittung zu Beginn des Vierteljahres zu fordern.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

K. I. 1577. Oels, den 25. April 1924.

Genaue Bezeichnung der Steuerpflichtigen.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß im Schriftverkehr mit den Finanzämtern, insbesondere beim Austausch von Besteuerungsmerkmalen, bei Anfragen im Steuerermittelungsverfahren usw. die Steuerpflichtigen nach Namen, Vornamen, Stand oder Beruf, Wohnort, Wohnstraße und Hausnummer so genau bezeichnet werden müssen, daß ein längeres Suchen oder eine Verwechselung mit Steuerpflichtigen gleichen Namens vermieden wird.

Vf. d. M. d. F. u. d. Fin.-Min. vom 10. 4. 1924 — IV St. 455 bzw. IIa 1. 723.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 1625. Oels, den 1. Mai 1924.

Aufstellung der Kreishundesteuerhebelisten.

In Ergänzung meiner Kreisblattverfügung vom 17. d. Mts. Kreisblatt Seite 91 mache ich noch darauf aufmerksam, daß nach dem 1. Nachtrag zur Kreishundesteuerordnung vom 9. Juli 1923 (veröffentlicht im Kreisblatt von 1923 Seite 236) nur denjenigen Hundebesitzern Anspruch auf Steuerermäßigung für einen Wachhund zugebilligt werden kann, welche Hauseigentümer sind. Ich ersuche die Ortsbehörden bei Aufstellung der Hebelisten dieses genau zu beachten. Soweit die Listen bereits aufgestellt und eingereicht sind, ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sich gelegentlich in meinem Büro (Zimmer 40) zur Berichtigung der Hebeliste einzufinden.

K. I. 1608. Oels, den 1. Mai 1924.

Mitteilung der Gewerbesteuergrundbeträge.

Nach Artikel 1 § 10 der Ergänzungsverordnung zur Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 16. Februar d. Js. (Ges.-S. S. 109) sind die öffentlichen Körperschaften, für deren Umlagen die Gewerbesteuer den Maßstab bildet, berechtigt, ihre Umlagen nach Maßgabe der den Vorauszahlungen zugrunde liegenden Steuergrundbeträge zu erheben. Die Gemeinden haben bis zum 10. des auf die Fälligkeit der Vorauszahlungen folgenden Monats dem Kreise die Summe der sämtlichen auf sie entfallenden Steuergrundbeträge vom Ertrage und Kapital oder von der Lohnsumme mitzuteilen.

Den Magistraten und Gemeindevorständen gebe ich hiervon mit dem Ersuchen Kenntnis, mir bis spätestens 10. Mai d. Js. die Summe der Steuergrundbeträge von den im Monat April tatsächlich geleisteten Vorauszahlungen mitzuteilen. Eine gleiche Mitteilung ist künftig bis zum 10. j. Mts. für den verflossenen Monat zu machen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

U. 783. Oels, den 30. April 1924.

Arbeiterschutz- und Unfallverhütungs-Ausstellung in Breslau.

Der sicherste Weg zur Verminderung der Unfälle und damit der schweren wirtschaftlichen Nachteile für die vom Unfalle betroffenen und der hohen Lasten der Berufsgenossenschaften ist eine möglichst vollkommene Ausstattung der Betriebe mit Vorkehrungen zur Unfallverhütung. Um dieses zu erreichen, ist es von großem Werte, wenn die im Betriebe beschäftigten Beamten und Arbeiter die neuesten und besten Errungenschaften der Unfallverhütungstechnik nicht nur durch Hörensagen oder aus Druckschriften, sondern tunlichst durch eigene Anschauung kennen lernen. Eine ausgezeichnete Gelegenheit hierzu bietet die in der Zeit

vom 8. Mai bis 10. Juni d. Js. in Breslau

von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Betriebsingenieure im Verein Deutscher Ingenieure veranstaltete betriebstechnische

Wanderausstellung

der eine Abteilung für

Arbeiterschutz und Unfallverhütung

angegliedert ist.

Diese Ausstellung, die in ihrer Art zum ersten Mal im deutschen Osten gezeigt wird, findet das größte Interesse der beteiligten Kreise. Industrie und Landwirtschaft, Berufsgenossenschaften, staatliche Gewerbeaufsicht, Technische Hochschule, Staats- und Kommunalbehörden, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände sind auf das eifrigste bemüht, die Arbeiterschutz- und Unfallverhütungsausstellung so auszugestalten, daß auf diesem Gebiete wirklich Hervorragendes und Einzigartiges geboten wird. Sie wird neben zahlreichen Abbildungen und Modellen die zur Betriebssicherheit dienenden Vorrichtungen aller Art an Maschinen in betriebsmäßiger Form vorführen und dadurch, sowie durch eine Reihe von Lichtbildervorträgen, jedem Fachmann wertvolle Anregungen für die Praxis der Unfallverhütung bieten.

Die Führung durch die Ausstellung für Arbeiterschutz und Unfallverhütung geschieht durch einen eigens für diesen Zweck angestellten technischen Sachverständigen, der jedem Besucher der Ausstellung auch in den ihn besonders interessierenden Einzelfragen gern Auskunft geben und auf Wunsch Rat erteilen wird.

Vereinigung Schlesisch-Posenscher berufsgenossenschaftlicher Verwaltungen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Oels, den 29. April 1924.

Am 9., 10. und 11. Mai d. Js. findet in Ohlau ein Führerkursus zur Ausbildung von Brandmeistern statt. Diejenigen Freiwilligen Feuerwehren und Spritzenverbände, die geeignete Spritzen- und Feuerwehrführer auf Gemeindekosten zu dem Führerkursus zu entsenden beabsichtigen, müssen umgehend die Anmeldung an die Geschäftsstelle in Breslau, Gartenstraße 76/78 senden.

Breslau 13, den 22. April 1924.
Charlottenstraße 28,

Ladung.

In der Enteignungssache von Schickerwitz — Kreis Oels — S. 200 spec. Oels — betreffend die Enteignung der zum Bestande des Rittergutes Schickerwitz — Kreis Oels — gehörigen, auf Kartenblatt 1 der Gemarkung Schickerwitz verzeichneten Parzellen:

Nr. 29 teilweise,
Nr. 18a teilweise,
Nr. 30 teilweise,
Nr. 31 teilweise

in einem Gesamtumfange von 9,59,50 ha nach Maßgabe des Ministerialbeschlusses vom 27. Juni 1923 habe ich zur kommissarischen Verhandlung mit den Beteiligten gemäß §§ 25 folgende des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Ausführungsgesetzes vom 15. Dezember 1919 zum Reichssiedelungsgesetze vom 11. August 1919, insbesondere zur Anhörung der bestellten Sachverständigen über die Höhe der festzulegenden Entschädigung einen Termin auf

Donnerstag, den 5. Juni 1924,
nachmittags 1 Uhr
im Gerichtskretscham in Schickerwitz — Kreis Oels —

anberaumt.

Alle Beteiligten, die nicht eine besondere Ladung erhalten haben, werden hiermit zu dem Termin geladen und aufgefordert, ihre Rechte in dem Termin wahrzunehmen.

Diese Ladung ergeht mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen der Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Der Enteignungskommissar beim Landeskulturamt.

L. I. 2867. **Breslau 13,** den 22. April 1924.
Charlottenstraße 28.

Ladung.

In der Enteignungssache von Tschertwitz, Kreis Oels, betreffend die Enteignung der zum Bestande des Rittesgutes Tschertwitz, Kreis Oels, gehörigen, auf Kartenblatt 1 der Gemarkung Tschertwitz verzeichneten Parzellen:

Nr. $\frac{104}{24}$ in Größe von 0,99,34 ha
Nr. $\frac{113}{82}$ in Größe von 1,18,62 ha
Nr. 38 und 36 teilweise mit 8,25,00 ha
Nr. 37 in Größe von 4,92,00 ha
zusammen 15,34,96 ha

habe ich zur kommissarischen Verhandlung mit den Beteiligten gemäß § 25 folgende des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Ausführungsgesetzes vom 15. Dezember 1919 zum Reichssiedlungsgesetze vom 11. August 1919, insbesondere zur Anhörung der bestellten Sachverständigen über die Höhe der festzustellenden Entschädigung einen Termin auf

Donnerstag, den 5. Juni 1924,
vormittags 7¾ Uhr,
im Gerichtskretscham in Tschertwitz, Kreis Oels,

anberaumt.

Alle Beteiligten, die nicht eine besondere Ladung erhalten haben, werden hiermit zu dem Termin geladen und aufgefordert, ihre Rechte in dem Termin wahrzunehmen.

Diese Ladung ergeht mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen der Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Der Enteignungskommissar beim Landeskulturamt.

L. I. 2081. Oels, den 29. April 1924.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die unter dem Rindviehbestande des Vorwerks Postelwitz herrschende Maul- und Klauenseuche erloschen ist, werden die verhängten Sperrmaßregeln für das Vorwerk aufgehoben. Der Gutshof bleibt weiter gesperrt.

L. I. 2818. Oels, den 30. April 1924.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Bei in Gr. Gahla, Ossen, Bukowine, Festenberg und Kunzendorf, Kreis Groß Wartenberg und Nieder Frauenwaldau, Kreis Trebnitz frei umhergelaufenen und getöteten Hunden ist die Tollwut amtstierärztlich festgestellt worden.

Zum Schutze gegen die Weiterverbreitung dieser Seuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 — RGBl. S. 519 — und § 114 der Ausführungsvorschriften vom 7. 12. 1911 — RGBl. 1912 S. 3 — mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Sämtliche Hunde in den nördlich und nordöstlich der Ortschaften Neudorf, Neuhaus, Zucklau, Zessel, Stronn, Ober- und Nieder Wabnitz, Nauke und Pangau des Kreises gelegenen Ortschaften einschl. der genannten Orte sind bis auf weiteres festzulegen (anzuketten oder einzusperren) oder mit einem sicheren, das Beißen verhindernden Maulkorb versehen an der Leine zu führen.

§ 2.

Ohne polizeiliche Genehmigung dürfen Hunde aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden. Als Ausfuhr im

Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Die Verwendung der Jagdhunde bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine wird unter der Bedingung gestattet, daß dieselben außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) mit einem sicheren Maulkorb versehen an der Leine geführt oder festgelegt werden.

Die im Dienste der Polizei als Polizei-Schutz- und Begleithunde verwendeten Hunde sind für die Dauer des Dienstgebrauchs von den Vorschriften dieser Anordnung befreit.

Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist nur dann gestattet, wenn dieselben fest angeschirrt mit einem sicheren Maulkorb versehen sind und außerhalb der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Diejenigen Hunde, welche innerhalb des bezeichneten Bezirks während der Sperrzeit frei umherlaufend getroffen werden, können auf polizeiliche Anordnung sofort getötet werden. Dasselbe muß geschehen, bezüglich derjenigen Hunde und Katzen, bei welchen der Verdacht vorliegt, daß sie von einem wutkranken Hunde gebissen sind.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen werden nach § 74 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises wollen für sofortige ortsübliche Bekanntmachung dieser Anordnung Sorge tragen.

L. I. 2929. Oels, den 1. Mai 1924.

Tollwut.

Laut § 114 Abs. 9 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Viehseuchengesetz unterliegen Heereshunde nicht dem Maulkorbzwange. Heereshunde sind erkennbar am Halsband und an der Hundemarke. Beim 3. Bataillon Inf.-Regt. 7 in Carlowitz befinden sich folgende Heereshunde:

1. „Max" Dobermann Rüde Nr. 859
2. „Loni" Schäferhund Hündin Nr. 841
3. „Rita" Schäferhund Hündin Nr. 1053
4. „Frank" Schäferhund Rüde Nr. 3046.

L. I. 2510. II. Oels, den 30. April 1924.

Feuerlöschhilfe in der Brandmeile der Stadt Bernstadt.

Diejenigen Gemeinden, die in der Brandmeile der Stadt Bernstadt liegen, ersuche ich, bei Ausbruch eines Feuers, falls erforderlich, sofort 2 Pferde nach Bernstadt zur Abholung der Landspritze zu entsenden, da die Gestellung von Pferden in der Stadt auf große Schwierigkeiten stößt.

L. II. 274. Oels, den 25. April 1924.

Die Bekanntmachung der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen Breslau vom 13. Oktober 1921 betr. Räumung von Lehrerdienstwohnungen, veröffentlicht im Kreisblatt S. 237 von 1921 ist aufgehoben worden. Auf die Räumung von Dienstwohnungen findet nunmehr § 32 des Mieterschutzgeetzes vom 1. 6. 1923 Anwendung.

Oels, den 30. April 1924.

Fahndung.

Gesucht wird der Landarbeiter Johann Schliewinski — geboren am 16. 10. 1884 zu Zdroje in Westpreußen (jetzt zu Polen gehörig). Gegen den Genannten ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichtes Stade vom 27. 6. 1921 wegen schweren Diebstahls in 6 Fällen, einfachen Diebstahls in 3 Fällen auf 3 Jahre Gefängnis, 5 Jahre Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden.

Schliewinski ist daher durch Beschluß vom 24. Januar 1924 für die Dauer von 5 Jahren — bis zum 5. Februar 1929 — unter Polizeiaufsicht gestellt.

Am 4. Februar 1924 ist Schliewinski vom Strafgefängnis Lingau nach Rheine entlassen worden, hat sich aber bisher dort nicht gemeldet, auch ist über seinen Verbleib bisher nichts zu ermitteln gewesen.

Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises, Ermittelungen anzustellen und mir gegebenenfalls zu berichten.

Der Landrat. Dr. Unckell.

Bekanntmachung

Unter Bezugnahme auf das in Nr. 12 des Oelser Kreisblattes veröffentlichte Wahlausschreiben zur Wahl des Ausschusses der Landkrankenkasse für den Kreis Oels, wird hierdurch öffentlich bekanntgegeben, daß weitere Wahlvorschläge nicht eingegangen sind.

Die auf Sonntag, den 4. Mai 1924 anberaumte Wahl findet somit nicht statt.

Die in dem gemeinsamen Wahlvorschlag des Kassenvorstandes und der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen **genannten Personen gelten als gewählt** (§ 10 der Wahlordnung).

Oels, den 1. Mai 1924.

Für die Organe der Landkrankenkasse für den Kreis Oels.

Retter, Amtsrat.

Prachtvolle Künstlerinstrumente
2reihige **Wiener Harmonikas** mit 21 Tasten, 8 Bässen, prima Qualität, **nur 16 Mk.** 1reihig mit 10 Tasten, 4 Bässen **nur 9 Mk.**

Mandolinen 7, 8, 10, 15 und 20 M. **Lauten** 20, 25, 30 u. 35 M. **Gitarren** 15, 18, 20 u. 25 Mk.

Kompl. **Violinen** mit Bogen und Kasten 15, 20, 25 und 30 Mk. Versand gegen Nachnahme. **Prachtkatalog** über alle anderen Instrumente **gratis**. Wir warnen vor minderwertigen Nachahmungen.
Husberg & Compagnie, Neuenrade Nr. 70
(Westfalen) Musikinstrumentenfabr. Beste u. billigste Bezugs

Metallbetten
Stahlmatr., Kinderbetten dir. an Priv. Katal. 17 L. fr.
Eisenmöbelfabrik Suhl,
(Thüringen).

Magerkeit
Schöne volle Körperform durch uns. **orient. Kraftpillen** (für Damen prachtvolle Büste) preisgekr. mit **gold. Medaille u. Ehrendipl.**, in kurzer Zeit **große Gewichtszun.** 25 Jhr. weltbekannt. Garant unschädlich. **Aerztlich empfohlen.** Streng reell. **Viele Dankschreib.** Preis Packg. (100 Stück) G.-M. 2,75. Porto extra. Postanw. od. Nachn.
D. Franz Steiner & Co., G.m.b.H., Berlin W. 30/947

Sommersprossen!
Ein einfaches, wunderbares Mittel teile gern jedem kostenlos mit.
Frau M. Polon
Hannover-B 254. Ebenstr. 30A

Kinderwagen All. Art, neu u. gebr. zu **5, 9, 13, 19, 24, 35 Mk., v. Kunert,** Breslau, Gneisenaustr. 11. Bei Kauf Reisevergütung.

A. Ludwigs Buchdruckerei
Rothe, Politt & Co., Oels

Drucksachen
für
Handel
Industrie
Private
Vereine

Ein- und mehrfarbiger Druck auf nur guten Papieren.
Prompte Lieferung :-: Sorgfältige Ausführung.